

Abwasserbetrieb der Stadt Uslar



Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Uslar (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

vom 25. Sept. 1986

in der Fassung der

1. Änderung vom 11.12.1989
2. Änderung vom 28.09.1995
3. Änderung vom 17.12.1996
4. Änderung vom 16.12.1997
5. Änderung vom 15.12.1998
6. Änderung vom 20.11.2001
7. Änderung vom 18.12.2007
8. Änderung vom 30.11.2010
9. Änderung vom 15.03.2012
10. Änderung vom 15.12.2022
11. Änderung vom 14.12.2023
12. Änderung vom 01.04.2025

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Uslar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Die Stadt Uslar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt Uslar erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung, der Oberflächenwasserbeseitigung oder der Mischwasserbeseitigung.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstückanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Uslar zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Entwässerungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit dem Hauptentwässerungskanal in der Straße verbunden sind.

§ 4 **Beitragsmaßstab**

I. Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden je Vollgeschoss 25% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstückfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Fall von lit. c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder), 50% der Grundstücksfläche.
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch, BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage anzuschließenden Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m tatsächliche Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss gelten,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

II. Der Abwasserbeitrag für die Oberflächenwasserbeseitigung wird nach einem Flächenbeitrag (bebaute bzw. bebaubare Grundstücksfläche) berechnet,

(1) Bei der Ermittlung des Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche in

- a) -Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebieten mit 0,4
- b) -Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit 0,8
- c) -Kerngebieten mit 1,0

in Ansatz gebracht.

(2) Die Gebietsordnung richtet sich

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Ausweisung des Bebauungsplanes,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht

aa) wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 des Bundesbaugesetzes, BBauG), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung,

bb) wenn sie im Außenbereich liegen (§ 35 BBauG), nach der tatsächlichen Nutzung.

(3) Nr. 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt für die nach § 4 ermittelte Beitragsfläche

- a) Schmutzwasserbeseitigung 14,50 € / m²
- b) Oberflächenwasserbeseitigung 5,95 € / m²..

(2) Der Beitragssatz für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen wird im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der

Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der Anschlussleitung für das Grundstück.
- (2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 10

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 11

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus dem öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Uslar unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 (2) lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 S. 2 bis 4 sinngemäß. Die Wasserzähler werden von der Stadt bzw. von einem durch sie beauftragten Dritten eingebaut und unterhalten; dafür wird eine monatliche Gebühr von 1,55 € bei Wasserzählern mit bis zu 5 m³ stündlicher Durchflussmenge erhoben, bei anderen Wasserzählern nach besonderer Vereinbarung. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser 4,25 €.
- (2) Betriebe bzw. Gebührenpflichtige, die aus betrieblichen oder anderen Gründen etwas veranlassen, was zu einer Erhöhung des Verschmutzungsgrades des eingeleiteten Abwassers führt, haben dieses der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Werden industrielle oder gewerbliche Abwässer mit einem Verschmutzungsgrad eingeleitet, der im Einzelfall nachweislich nicht mehr als 20 % über dem bei häuslichen (normal verschmutzten) Abwasser durchschnittlich bestehenden Verschmutzungsgrad liegt, so können vom ersten des auf den Nachweis folgenden Monats an höhere Gebühren erhoben werden. Der Nachweis und die Ermittlung des Verschmutzungsgrades sind durch ein Gutachten der zuständigen Fachbehörde zu belegen. Die höhere Gebühr ist auf Grundlage des ermittelten Verschmutzungsgrades nach den zur Beseitigung dieses stärker verschmutzten Abwassers zusätzlich entstehenden Kosten zu bemessen.
- (4) Die Stadt kann bei einer vermuteten Veränderung des Verschmutzungsgrades Kontrolluntersuchungen durch die zuständige Fachbehörde fordern. Die Kosten der Untersuchung und des Gutachtens trägt der Betrieb/Gebührenpflichtige, wenn der in Abs. 3 angegebene bzw. der durch Gutachten ermittelte Verschmutzungsgrad überschritten wird.
- (5) Geht der Stadt Uslar eine Halbierung der Abgabesätze nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Neufassung vom 05.03.1987 (BGBl. S. 880) verloren, weil nachweislich bestimmte gewerbliche Abwässer zur Überschreitung der festgelegten Mindestanforderungen führen, sind die dadurch verursachten Mehrkosten grundsätzlich denjenigen zuzurechnen, die die für den Wegfall der Abgabenhalbierung ursächlichen Schadstoffe in die Abwasseranlage eingeleitet haben.

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Stadt bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 11 Absatz 2 lit. a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Der Gebührenbescheid kann mit dem Heranziehungsbescheid der Stadtwerke Uslar für das Wassergeld zu den dafür geltenden Fälligkeitsterminen verbunden werden. Die Stadtwerke Uslar sind, wenn verbundene Bescheide erteilt werden, zur Entgegennahme der Zahlungen auf die Abwassergebühren befugt.

§ 17

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Uslar jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Uslar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 18

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Uslar schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt Uslar unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 17 und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 20

Inkrafttreten

Die 12. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.